

Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten

Gemäß § 5 a, Absatz 3, Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 14.02.1996 folgende Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten beschlossen:

1. Vorbemerkung

Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3, Abs. 2 GG). Auf kommunaler Ebene wird die Mitwirkung darin insbesondere durch die Tätigkeit der Frauenbeauftragten vorangetrieben. Ihre Arbeit erfolgt nach Maßgabe des § 5 a NGO sowie weiterer rechtlicher Vorgaben, wie z. B. das Nds. Gleichberechtigungsgesetz (NGG) und das 2. Gleichberechtigungsgesetz des Bundes (2. GleichBG).

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weitere Aufgaben der Frauenbeauftragten übertragen werden.

2. Definition

Frauenrelevante Fragen und Angelegenheiten sind solche, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in einer anderen Weise oder in stärkerem Maße berühren, als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

Gleichstellungsrelevante Fragen sind solche, die die Chancen von Frauen und Männern, sich in gleichem Maße an Erwerbs- und Familienarbeit sowie anderer gesellschaftlicher Arbeit zu beteiligen, zum Inhalt haben.

3. Ziele

Ziele der Arbeit der Frauenbeauftragten der Stadt Ronnenberg sind auf diesen Grundlagen

- der Abbau bzw. die Verhinderung von Benachteiligungen von Frauen,
- die Vertretung der besonderen Interessen von Frauen,
- die Mitwirkung an der Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen.

4. Aufgaben

Der Frauenbeauftragten der Stadt Ronnenberg werden über die gesetzlich festgelegten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben übertragen:

- 4.1 Sie berät Einwohnerinnen und Einwohner, Organisationen, Gruppen und Betriebe der Stadt sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Notruf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Gewalt- und Krisensituationen.
- 4.2 Sie organisiert und führt Veranstaltungen unterschiedlichen Charakters durch, die den Zielen ihrer Tätigkeit entsprechen. Dabei kooperiert sie z. B. mit
 - örtlichen und überregionalen Frauengruppen, Verbänden, Initiativen,
 - Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen,
 - Schulen und Trägern der Erwachsenenbildung, insbesondere der Volkshochschule Seelze-Ronnenberg,
 - Stellen des Bundes und der Länder, Kreise und Kommunen, die für ihre Arbeit relevant sind,
 - Betriebs- und Personalräten, Arbeitsverwaltung,
 - Frauenbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene
 - anderen Einrichtungen mit frauenspezifischer Aufgabenstellung.

- 4.3 Die Frauenbeauftragte entwickelt für die Stadt Vorschläge und Methoden, mit deren Hilfe die frauen- und gleichstellungsrelevanten kommunalen Aufgaben umgesetzt werden können. Dazu gehören:
- Bestandsaufnahme und Analyse,
 - Entwicklung von zielgruppenorientierten Problemlösungssätzen und Handlungsmöglichkeiten,
 - Entwicklung von Handlungsempfehlungen für Rat und Verwaltung.
- Sie arbeitet dabei mit den Fachbereichen der Verwaltung zusammen.
- 4.4 Sie nimmt an den Sitzungen der Kommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen des Rates teil, bereitet sie als zuständiges Fachreferat vor und berichtet auf Anfrage über ihre Arbeit.
- Die Rechte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden der Kommission gem. NGO und Geschäftsordnung des Rates bleiben davon unberührt.
- 4.5 Der Frauenbeauftragten obliegt die Verwaltung des Frauenzentrums Elisabeth-Selbert-Haus. Sie koordiniert die Nutzung des Frauenzentrums durch Vereine, Gruppen und Organisationen.
- 4.6 Sie organisiert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Abstimmung mit anderen Abteilungen des Hauses Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten der Stadtverwaltung, die dem Ziel ihrer Tätigkeit dienen.
- 4.7 Sie legt dem Rat alle 2 Jahre einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Beschluss des Rates der Stadt Ronnenberg vom 14.02.1996, unter Berücksichtigung der eingleisigen Verwaltungsführung ab 01.11.2001